

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS 2018)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, § 23 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, und der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (SächsAbl. S. 1348) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in ihrer 79. ordentlichen Sitzung am 15. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigte Schüler

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Schulweg
- § 5 Nächstgelegene Schule
- § 6 Mindestentfernungen
- § 7 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 8 Verkehrsmittel und ihre Rangfolge
- § 9 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- § 10 Freigestellter Schülerverkehr
- § 11 Beförderung im privaten Kraftfahrzeug
- § 12 Wartezeit
- § 13 Notwendige Begleitpersonen

Dritter Abschnitt

Verfahren der Kostenerstattung

- § 14 Antrags- und Genehmigungsverfahren
- § 15 Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten
- § 16 Eigenanteilspflicht
- § 17 Erhebung des Eigenanteils
- § 18 Erlass des Eigenanteils

Vierter Abschnitt

Regelungen zur Schülerbeförderung

- § 19 Pflichten der Schüler
- § 20 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 21 Datenschutz
- § 22 Sonderregelungen, Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (nachfolgend ZVMS genannt) ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises.
- (2) Notwendige Beförderung im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung der Schüler, die zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule notwendig ist.
- (3) Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind Kosten, die der ZVMS für die Beförderung der Schüler zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule nach Maßgabe dieser Satzung trägt.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nach Maßgabe dieser Satzung haben Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen, die

1. eine Grundschule, eine Förderschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium,
2. ein Berufliches Gymnasium, das Berufsgrund- (BGJ) bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an einer Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine Fachoberschule an einer berufsbildenden Schule,
3. eine genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft

in dem in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet besuchen.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der ZVMS erstattet für einen anspruchsberechtigten Schüler im Sinne dieser Satzung die Kosten für seine notwendige Beförderung auf dem Schulweg, wenn
 1. die besuchte Schule als nächstgelegene Schule gemäß § 5 gilt,
 2. der fußläufige Schulweg die in § 6 festgelegten Mindestentfernungen bzw. geregelten Ausnahmen erfüllt, und
 3. dies seiner Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entsprechend § 7 dient.
- (2) Für einen Schüler, der in Abweichung von Abs. 1 Nr. 1 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Anforderungen nach Abs. 1 zum Besuch der gewählten Schule erfüllt, erstattet der ZVMS
 1. die Beförderungskosten, wenn eine zumutbare Beförderung auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Anwendungsbereich des Beförderungstarifs des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS-Tarif) erfolgt bzw. möglich wäre.
 2. im Übrigen die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den ZVMS.
- (3) Ist ein Schüler vom weiteren Besuch der nächstgelegenen oder gewählten Schule aufgrund seines Fehlverhaltens gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SächsSchulG bzw. wegen einer auf Fehlverhalten begründeten Kündigung des privatrechtlichen Schulvertrages ausgeschlossen worden, ist sein Beförderungs- und Erstattungsanspruch in entsprechender Anwendung von Abs. 2 Nr. 1 auf eine zumutbare Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Anwendungsbereich des Beförderungstarifs des Verkehrsverbundes Mittelsachsen beschränkt. Im Übrigen ist eine Beförderungsorganisation durch den ZVMS ausgeschlossen und es werden lediglich die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.
- (4) In allen vorgenannten Fällen ist eine Erstattung der Beförderungskosten ausgeschlossen,
 1. wenn ein Schüler
 - a) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) besucht,
 - b) ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhält oder
 - c) dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) oder auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) in der jeweils geltenden Fassung hat,
 2. soweit Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) zurückgelegt werden müssen, auch wenn die Beförderung unmittelbar zwischen der Wohnung und der Unterrichtsstätte ohne Umweg über die regelmäßig besuchte Schule erfolgt,

3. vorbehaltlich des Satzes 2 für Wege zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel oder der im Einzelfall durch den ZVMS festgelegten Haltestelle bei freigestelltem Schülerverkehr. Ausnahmen ergeben sich in entsprechender Anwendung des § 6 dieser Satzung,
4. bei vorwiegend auswärtiger Unterbringung des Schülers für seine Beförderung zwischen der meldeamtlich erfassten Hauptwohnung und der meldeamtlich erfassten Nebenwohnung (wie bei Wochenend-, Ferienheimfahrten),
5. wenn für den Schüler nach den Vorschriften des Sächsischen Schulgesetzes die Schulpflicht nicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang). Als Stichtag gilt der Beginn des jeweiligen Schuljahres.

§ 4 Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche und sichere Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag die Beförderung eines Grund- oder Förderschülers bis Klasse 4 nach Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht auf dem Weg von seiner nächstgelegenen Schule zum Hort nach dem SächsKitaG im freigestellten Schülerverkehr bewilligen, soweit im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Hortbetreuung nicht möglich ist und der besuchte Hort im Wohnort des Schülers liegt. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Beförderungsanspruch nach § 3 Abs. 1 SBS im freigestellten Schülerverkehr auf dem Schulweg voraus. Die Bewilligung gilt für ein Schuljahr.

Der Antrag ist schuljährlich spätestens 4 Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen und gilt für das gesamte Schuljahr. Mit der Beförderung zwischen nächstgelegener Schule und dem Hort gilt der Beförderungsanspruch nach § 3 Abs. 1 SBS für die Rückfahrt als erfüllt. Für Änderungen gilt § 14 Abs. 4 Satz 2.

- (3) Als Wohnung des Schülers zum Zwecke des Schulbesuchs gilt die nach Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) amtlich erfasste Hauptwohnung oder Nebenwohnung bei vorwiegend auswärtiger Unterbringung (zum Beispiel im Heim oder Internat).

§ 5 Nächstgelegene Schule

- (1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des Schülers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- (2) Umfasst die gewählte Schulart mehrere schulische Angebote, ist für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ergänzend maßgeblich, ob das gewählte Bildungsangebot den Anforderungen an einen eigenständigen Bildungsgang entspricht. Ein Bildungsgang ist eigenständig, wenn das schulische Angebot eine fachliche Schwerpunktbildung enthält, die sich im Allgemeinen zugleich zu einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt. Im Rahmen der Gleichwertigkeit begründen Besonderheiten im Lehrstoff und/oder in den Lehr- und Erziehungsmethoden keinen eigenständigen Bildungsgang.
- (3) Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit.

- (4) Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SächsSchulG bestehen, ist abweichend von Abs. 1 nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk oder Einzugsbereich der Schüler wohnt. Sind mehrere Schulen einem Grundschulbezirk zugeordnet oder für einen Einzugsbereich festgelegt, ist von diesen Schulen diejenige die nächstgelegene Schule, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.
- (5) Entscheidet sich ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, bestimmt sich die nächstgelegene Schule ergänzend unter Berücksichtigung der für ihn im Feststellungs- und Integrationsverfahren festgelegten Voraussetzungen zur integrativen Unterrichtung. Auf Verlangen des ZVMS sind die festgelegten Voraussetzungen zur integrativen Unterrichtung durch Vorlage der entsprechenden Auszüge aus dem Fördergutachten zu belegen. Darüber hinaus ist der ZVMS berechtigt, eine Stellungnahme bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen, ob die Integrationsvoraussetzungen auch von einer allgemeinbildenden Schule der gewählten Schulart bzw. des gewählten Bildungsgangs erfüllt werden könnten, die von der Wohnung des Schülers aus mit geringerem Beförderungsaufwand zu erreichen wäre.
- (6) Hat der Schüler eine öffentliche Schule gewählt, werden bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule genehmigte Ersatzschulen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Aufnahmefähigkeit der nächstgelegenen Schule gilt in den Genehmigungsverfahren über Wiederholungsanträge für Folgeschuljahre als gegeben, soweit diese im Zeitpunkt der Entscheidung für das Schuljahr des Erstantrages vorhanden war oder als vorhanden galt.

§ 6 Mindestentfernungen

- (1) Als Voraussetzung für die Erstattung der Beförderungskosten gilt für den Schulweg eine Mindestentfernung
 1. von 2,0 km für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4,
 2. von 3,0 km für Schüler ab Klasse 5,soweit in Abs. 2 und 3 nicht anders bestimmt.
- (2) Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler
 1. mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder
 2. mit Behindertenausweis mit dem Merkmal AG (außergewöhnlich gehbehindert), dem Merkmal H (hilflos) oder dem Merkmal BI (blind).
- (3) Der ZVMS kann in Abweichung von Abs. 1 die notwendigen Beförderungskosten auf schriftlichen Antrag erstatten, wenn für Schüler auf dem Schulweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit besteht. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Auf Verlangen des ZVMS ist das Bestehen einer besonderen Gefahr für die Gesundheit mit Nachweis durch das zuständige Gesundheitsamt zu belegen.

§ 7 Stundenplanmäßiger Unterricht

Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Als stundenplanmäßiger Unterricht gilt insbesondere nicht die Teilnahme an Exkursionen, Schulsportfesten, Praktika, freiwilligen Ganztagsangeboten, Arbeitsgemeinschaften oder die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen (wie Hort).

§ 8 Verkehrsmittel und ihre Rangfolge

- (1) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht
 1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. Kraftfahrzeuge des freigestellten Schülerverkehrs,
 3. private Kraftfahrzeuge.
- (2) Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung erfüllen, haben grundsätzlich zur Beförderung die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.
- (3) Ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren.
- (4) Der ZVMS kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung auf schriftlichen Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten abweichend von Abs. 2 und 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere aus gesundheitlichen Gründen des Schülers vorliegen oder weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs unter Anwendung der Gründe in § 10 Abs. 2 nicht zumutbar oder nicht möglich ist.
- (5) Der ZVMS kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung auf schriftlichen Antrag die Beförderung des Schülers mit privatem Kraftfahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die ganz oder teilweise nicht dem Anwendungsbereich des VMS-Tarifs unterliegen, die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten genehmigen.
- (6) Ist die Beförderung mit einem bestimmten Verkehrsmittel nur auf einer Teilstrecke des Schulwegs oder nur teilweise zu bestimmten stundenplanmäßigen Unterrichtsbeginn- oder –endzeiten nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der ZVMS berechtigt, die Beförderung des Schülers als Kombination von mehreren Verkehrsmitteln nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu organisieren.
- (7) Der ZVMS kann auf Antrag eines Schülers ausnahmsweise die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels abweichend von der festgelegten Rangfolge oder von einer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht genehmigen, wenn die Nutzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände bzw. der vorgegebenen Beförderungsbedingungen (aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen) möglich ist und dem ZVMS hierdurch keine Mehrkosten im Hinblick auf die Sicherstellung einer notwendigen Beförderung entstehen. Eine ausnahmsweise Genehmigung zur Nutzung von Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs darf nur unter Widerrufsvorbehalt und dem Hinweis auf fehlenden Rechtsanspruch für Folgeschuljahre erteilt werden. Der Widerruf gilt für die Fälle, in denen der Platz im Fahrzeug zur Sicherstellung der notwendigen Beförderung eines Schülers mit Anspruch nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht benötigt wird oder in denen die kostenneutrale Mitnahmemöglichkeit durch Beendigung oder Änderung des Beförderungsauftrages entfallen ist.

- (8) Der ZVMS kann in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über die Durchführung von Schülerbeförderungsleistungen abschließen, wenn die Zuschüsse des ZVMS die Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht übersteigen. Schüler, die der vorstehenden Regelung unterliegen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung durch den ZVMS.

§ 9

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die einfache Strecke für Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nimmt.

Im Einzelfall kann auch eine Schulwegezeit von bis zu 90 Minuten zumutbar sein, insbesondere wenn der Schüler ein überregionales Bildungsangebot in Anspruch nimmt oder die längere Schulwegezeit auf einer atypischen Wohnsituation beruht, die einen längeren Fußweg des Schülers zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert.

Für Schüler der Sekundarstufe II gelten bis zu 90 Minuten als zumutbar.

Ein Bildungsangebot ist überregional, wenn sich die gewählte Schule in einem anderen Landkreis als dem Wohnsitzlandkreis des Schülers befindet oder wenn der Schüler einen besonderen Bildungsweg besucht, der nur an ausgewählten Schulen angeboten wird, und die kürzeste verkehrübliche Fahrstrecke zwischen Wohnung und der gewählten Schule innerhalb des Wohnsitzlandkreises länger als 20,0 km ist.

- (2) Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Fällen des § 3 Abs. 1 und des Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die nach dem jeweils geltenden Tarifangebot unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und der besuchten Schule entstehen.
- (3) Für die Beförderung auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten in Höhe der Kosten, die für die notwendige Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.
- (4) Im Anwendungsbereich des VMS-Tarifs gilt in der Regel die Schülerverbundkarte (Kundenkarte und Monatswertmarke) als preisgünstigster Fahrausweis. Die Ausgabe wird durch den ZVMS in Abstimmung mit den Schulen und den Verkehrsunternehmen organisiert.
- (5) Erfolgt die Beförderung ganz oder teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht der Anwendung des VMS-Tarifs unterliegen, hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte die dafür geltenden Fahrscheine selbst zu erwerben. In diesem Fall hat der Schüler die dafür entstehenden Kosten zu verauslagen.
- (6) Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat die ausgegebene Schülerverbundkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des VMS unverzüglich dem ZVMS zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung nach Satz 1 gilt § 14 Abs. 8.

§ 10

Freigestellter Schülerverkehr (FSV)

- (1) **Freigestellter Schülerverkehr (FSV)** im Sinne dieser Satzung ist die vom ZVMS organisierte Beförderung von Schülern auf dem Schulweg in Taxen, Kleinbussen, Mietwagen oder

Kraftomnibussen auf ihrem Schulweg zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht an die nächstgelegene Schule außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs. Die Beförderungsverträge werden ausschließlich vom ZVMS mit entsprechenden Verkehrsunternehmen geschlossen.

- (2) Die zur Schülerbeförderung vorrangige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist insbesondere nicht möglich oder nicht zumutbar,
1. wenn öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule fehlen,
 2. wenn die nach § 9 Abs. 1 zumutbare Schulwegezeit oder die nach § 12 zumutbare Wartezeit überschritten ist, oder
 3. für Schüler
 - a) mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung,
 - b) für die eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 9 aufgrund eines Nachweises durch das zuständige Gesundheitsamt ausgeschlossen ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Einzelbeförderung.

- (3) Für die notwendige Beförderung mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs sind die vom ZVMS ausgestellten Berechtigungsausweise zu benutzen.
- (4) Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat den Berechtigungsausweis nach Abs. 3 unverzüglich dem ZVMS zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung nach Satz 1 gilt § 14 Abs. 8.

§ 11

Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug

- (1) Bei der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die auf der kürzesten verkehrsüblichen Fahrstrecke notwendig entstehen.
- (2) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 3 Abs. 1 SBS erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR je Besetzkilometer mit Schüler. Es werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden. In begründeten Einzelfällen kann der Erstattungsanspruch durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe der notwendigen Beförderungskosten, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden, abgegolten werden. Soweit im begründeten Einzelfall die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug der Vermeidung einer für den ZVMS wirtschaftlich nachteiligeren notwendigen Beförderung mit Verkehrsmitteln des freigestellten Schülerverkehrs erforderlich ist, kann die Wegstreckenentschädigung für die Besetzkilometer ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag erstattet werden.
- (3) Bei Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 erstattet der ZVMS Beförderungskosten in Höhe der Kosten, die für die notwendige Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die Berechnung der Kostenerstattung richtet sich nach Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 4.

§ 12 Wartezeit

- (1) **Wartezeit** ist die Aufenthaltszeit des Schülers an der Schule vor Beginn bzw. nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie schließt sich unmittelbar an die Schulwegezeit nach der fahrplanmäßigen Nutzung des vom ZVMS genehmigten Verkehrsmittels an bzw. umfasst sie den Zeitraum bis zum Beginn der Schulwegezeit mit Antritt der fahrplanmäßigen Rückfahrt des genehmigten Verkehrsmittels.
- (2) Stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sind auf die Fahrzeiten der Verkehrsmittel abzustimmen. Die Stundenpläne sollen so miteinander abgestimmt werden, dass unter Beachtung der in Abs. 3 geregelten Wartezeiten je Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu 2 Fahrten ausreichend sind. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht.
- (3) Die zumutbare Wartezeit beträgt für Schüler
 1. der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 jeweils höchstens 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts,
 2. der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens 90 Minuten,
 3. ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens 120 Minuten.
- (4) Längere Wartezeiten sind an einzelnen Tagen ausnahmsweise zumutbar, wenn eine Veränderung des Fahrplanes nicht möglich oder wegen öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist und soweit zur Sicherstellung der notwendigen Schülerbeförderung mindestens eine Hinfahrt und zwei Rückfahrten nach Unterrichtsschluss zur besuchten Schule innerhalb der nach Satz 1 zumutbaren Wartezeit gewährleistet ist.

§ 13 Notwendige Begleitpersonen

- (1) Für einen Schüler, der einen Beförderungsanspruch nach § 3 Abs. 1 hat, kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag die notwendigen Beförderungskosten auch für einen Integrationshelfer/Schulbegleiter tragen, wenn die Begleitung des Schülers auf dem Schulweg zum Ausgleich seiner individuellen behinderungsbedingten Einschränkungen durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. der Jugendhilfe mit Bescheid festgestellt worden ist. Auf Verlangen des ZVMS ist durch den Antragsteller der Bescheid als Nachweis vorzulegen. Der Erstattungsanspruch umfasst keine Personalkosten.
- (2) Darüber hinaus kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag die notwendigen Beförderungskosten auch für eine Begleitperson als Aufsichtsperson tragen, wenn die Begleitung des Schülers auf dem Schulweg aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sonstigen behinderungsbedingten Beeinträchtigung erforderlich ist. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS erforderliche Nachweise durch den Antragsteller beizubringen, wie ein amtsärztliches Gutachten. Der ZVMS ist nicht verpflichtet, eine Begleitperson mit einer besonderen beruflichen Qualifikation im Sinne medizinischer, pädagogischer oder sonstiger besonderer Fachkenntnisse einzusetzen.
- (3) Im Übrigen trägt der ZVMS die Beförderungskosten für Begleitpersonen als Aufsicht neben dem Fahrer in der Regel nur, wenn die zu befördernden Schüler eine Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, für geistige Entwicklung oder für emotionale und soziale Entwicklung besuchen und mindestens sechs Schüler im eingesetzten Kraftfahrzeug befördert werden.

Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 14 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Beförderung des jeweiligen Schülers und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bedarf der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch den ZVMS.
- (2) Die Genehmigung kann mit den für die Antragstellung zulässigen Formularen schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Schüler bzw. bei Minderjährigkeit von seinen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei einer elektronischen Antragstellung ist entweder die Unterschrift durch eine elektronisch qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz zu ersetzen oder es sind diejenigen Verfahren zu nutzen, die der ZVMS zur elektronischen Kommunikation nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingerichtet hat. Die Formulare sind in den Schulen sowie über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) erhältlich.
- (3) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags von Bedeutung sind. Soweit es erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS die nach dieser Satzung geforderten Nachweise vorzulegen.
- (4) Der erstmalige Antrag auf Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist
 1. für das neue Schuljahr bis 15. Juni des jeweiligen Jahres in dem das Schuljahr beginnt,
 2. im laufenden Schuljahr mindestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn beim ZVMS einzureichen.Entsprechendes gilt, wenn sich die Beförderungs- und Erstattungsvoraussetzungen im laufenden Schuljahr oder für das folgende Schuljahr ändern.
- (5) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten diesen nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.
- (6) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrags von Bedeutung waren, unverzüglich dem ZVMS schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung der Änderung erforderlich sind.
- (7) Für den Fall, dass ein Wiederholungsantrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig widerrufen worden ist, sind der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem ZVMS diejenigen Verwaltungskosten gemäß der jeweils geltenden Kostensatzung des ZVMS und Beförderungskosten als Mehraufwand zu erstatten, die bei erfolgtem oder rechtzeitigem Widerruf nicht entstanden wären. Gleiches gilt für unterlassene oder nicht rechtzeitig abgegebene Änderungsmitteilungen.
- (8) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der ZVMS insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe des Eigenanteils.

- (9) Die Genehmigung wird für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag eines Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Soweit die Genehmigung gemäß Abs. 4 Nr. 2 im laufenden Schuljahr beantragt wurde, beginnt der Bewilligungszeitraum regelmäßig erst nach Ablauf der vierwöchigen Bearbeitungsfrist ab Antragseingang beim ZVMS. In der Genehmigung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn des Bewilligungszeitraums vorgesehen werden; als frühester Zeitpunkt ist der Tag des Antragseingangs beim ZVMS möglich.
- (10) Endet der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im laufenden Schuljahr, wird die Genehmigung insoweit teilweise widerrufen. Gleiches gilt für die Festsetzung des Eigenanteils.
- (11) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen werden die Berechtigungsausweise mit Versendung der Genehmigung ausgereicht.

§ 15

Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Anwendungsbereich des VMS-Tarifs und mit dem freigestellten Schülerverkehr trägt der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 16 ff. dieser Satzung.
- (2) Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb des Anwendungsbereichs des VMS-Tarifs sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung unter Vorlage der Originalfahrtscheine zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs vom anspruchsberechtigten Schüler bzw. Erziehungsberechtigten beim ZVMS abzurechnen. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung entsprechend Satz 1 monatlich erfolgen.
- (3) Bei der notwendigen Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug gemäß § 11 dieser Satzung sind die notwendigen Beförderungskosten zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs vom anspruchsberechtigten Schüler bzw. Erziehungsberechtigten beim ZVMS abzurechnen. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung entsprechend Satz 1 monatlich erfolgen.
- (4) Auf der Grundlage der Abrechnungen gemäß Abs. 2 und 3 erstattet der ZVMS dem anspruchsberechtigten Schüler beziehungsweise Erziehungsberechtigten die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 16 ff. dieser Satzung durch Überweisung auf das in der Abrechnung angegebene Konto.

§ 16

Eigenanteilspflicht

- (1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.

(2) Der Eigenanteil beträgt

1. für Schüler der Grund- und sonstigen Förderschulen bis einschließlich vierter Klasse 15,00 EUR und
2. im Übrigen 112,50 EUR.

(3) Abweichend von Abs. 2 betragen die Eigenanteile für Schüler, die ganz oder teilweise im freigestellten Schülerverkehr befördert werden und deren Schulweg in der einfachen Entfernung länger als 20,0 km ist wie folgt:

Entfernung in km	ab 20,1 bis 30,0	ab 30,1 bis 40,0	ab 40,1 bis 50,0	ab 50,1
Schüler der Grund- und sonstigen Förderschulen bis einschließlich Klasse 4	23,00 EUR	30,00 EUR	38,00 EUR	45,00 EUR
Schüler ab Klasse 5	169,00 EUR	225,00 EUR	282,00 EUR	338,00 EUR

§ 17
Erhebung des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung wird durch Bescheid für das gesamte Schuljahr durch den ZVMS gegenüber dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten erhoben, wenn die Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Anwendungsbereich des VMS-Tarifs, mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs bzw. als entsprechender Teil einer Beförderungskombination erfolgt. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Genehmigung im laufenden Schuljahr erteilt wird, erfolgt die Festsetzung des anteiligen Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise durch den Antragsteller auf dessen Kosten beizubringen.
- (2) Wird gemäß § 9 Abs. 7 oder § 10 Abs. 3 dieser Satzung der Fahr- oder Berechtigungsausweis nachweislich aufgrund von Wohnort- und/oder Schulortwechsel dem ZVMS zurückgegeben, wird dem Schüler der Eigenanteil gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung anteilig zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung des Eigenanteils wird zum Ersten des folgenden Monats auf den Zugang des zurückgegebenen Fahr- oder Berechtigungsausweises beim ZVMS wirksam. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, ist eine Rückerstattung des Eigenanteils ausgeschlossen.
- (3) Die notwendigen Beförderungskosten, die für eine Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb des Anwendungsbereichs des VMS-Tarifs oder mit privatem Kraftfahrzeug entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung erstattet.

§ 18
Erlas des Eigenanteils

Der Eigenanteil gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung ist höchstens für zwei Kinder einer Familie/eines Alleinstehenden, und zwar für die beiden ältesten Kinder zu tragen, für die der ZVMS nach dieser Satzung notwendige Beförderungskosten trägt.

Vierter Abschnitt Regelungen zur Schülerbeförderung

§ 19 Pflichten der Schüler

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Wenn ein Schüler eine Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt und andere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, kann der ZVMS
1. diesem Schüler die notwendigen Beförderungskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln befristet oder auf Dauer versagen,
 2. diesen Schüler von der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.

Der ZVMS hat insbesondere vor seiner Entscheidung den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, zu hören.

- (2) Die Schüler haben bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Fahr- bzw. Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Jeder Schüler hat mit dem ihm gemäß § 14 Abs. 11 dieser Satzung ausgereichten Fahr- oder Berechtigungsausweis ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Für die ausgereichten Fahrausweise, die aufgrund unsachgemäßen Umgangs neu ausgestellt werden müssen, gelten für den Schüler die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen oder die Verwaltungskosten gemäß der geltenden Kostensatzung des ZVMS.

§ 20 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

- (1) Schulen und Schulträger sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollten die regionalspezifischen Verkehrsspitzenzeiten berücksichtigt und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn der Schulen angestrebt werden.
- (2) Sollten Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrzeiten des freigestellten Schülerverkehrs für das kommende Schuljahr erforderlich werden, können die Schulen und/oder Schulträger diese dem ZVMS schriftlich anzeigen. Die jeweilige Anzeige muss bis spätestens zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr erfolgen. Spätere Anzeigen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- bzw. Fahrzeitenänderung besteht auch bei fristgerechter Anzeige nicht.
- (3) Die frei beweglichen Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens acht Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs, die aufgrund schulorganisatorischer Gründe an einzelnen Tagen nicht benötigt werden, hat die Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vorher, schriftlich anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Datenschutz

Zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten und zur Festlegung des Eigenanteils nach dieser Satzung ist der ZVMS befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, zu verwenden und zu speichern.

§ 22 Sonderregelungen, Übergangsregelungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält die Befugnis, notwendige Sonderregelungen in Fällen, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, im Sinne der Satzung bzw. gemäß deren grundsätzlichen Leitlinien zu entscheiden.
- (2) Wurden in Einzelfällen für Schüler Entscheidungen durch den Erzgebirgskreis und die Landkreise Mittelsachsen oder Zwickau als bis zum 31.12.2010 zuständige bisherige Aufgabenträger der notwendigen Schülerbeförderung auf deren Satzungsgrundlagen getroffen und liegt deren Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung hinaus, so hat diese erteilte Genehmigung Fortbestand bis zum Ablauf des festgelegten Zeitraumes.
- (3) Für Erstattungszeiträume der vorangegangenen Schuljahre bis zum Ablauf des Schuljahres 2017/2018 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten nach der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 24.05.2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb vom Freistaat Sachsen gelten weiterhin als anspruchsberechtigte Schüler im Sinne dieser Satzung, wenn sie eine Schule innerhalb des Gebietes nach § 1 Abs. 1 vor dem Schuljahr 2018/2019 besucht haben und der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten getragen hat und diese Schule weiterhin von ihnen besucht wird.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 24.05.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.04.2013 außer Kraft.

Chemnitz, den 18.12.2017

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS 2018) vom 18.12.2017 wurde am 25. Januar 2018 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 4/2018, S. A 60 ff, veröffentlicht.